



Polizei Berlin · 12096 Berlin (Postanschrift)

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin
Tel. Durchwahl +49 30 4664-0
Zentrale +49 30 4664-0
Quer [REDACTED]
Fax Durchwahl [REDACTED]
E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de
www.polizei.berlin.de
Datum 17. Februar 2022

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Auslösegeschwindigkeit eines Blitzers [#240708]

Ihre E-Mail vom 12. Februar 2022 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter [REDACTED]

mit o.g. Email stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Auskunft zum im Betreff genannten Thema.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die von Ihnen gewünschten Informationen liegen eventuell hier vor.

Kosteninformation

zu Ihrem o.g. Antrag und den damit verbundenen Kosten teile ich Ihnen Folgendes mit und gebe Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bis zum 10. März 2022. Eine Stellungnahme kann auch an das oben aufgeführte E-Mail-Postfach erfolgen.

Entsprechend den Bemessungskriterien nach § 5 VGebO ist bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten (Nr. 1), nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Nr. 2), und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (Nr. 3) zu bemessen.

Die Gebühr wurde nach dem Verwaltungsaufwand im Sinne der Nr. 2 bemessen. Zu den in Nr. 1 und 3 genannten Kriterien wurde bisher nichts Erhebliches vorgetragen.

In den Fällen, in denen Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe heranzuziehen.

In vorliegendem Fall handelt es sich um eine umfangreiche Aktenauskunft nach Tarifstelle 1004 lit. a) Nr. 3 der Anlage zur VGebO deren Rahmen 100,00 bis 250,00 Euro beträgt. Um die Anfrage bearbeiten zu können, wäre zunächst zu ermitteln, welche Dienstkraft bzw. welches Messgerät am Messort tätig und wo genau die Messstelle errichtet war. Im Anschluss ist dann die von der Dienstkraft erstellte Dokumentation der Messung anzufordern, die über den angefragten Wert Auskunft gibt. Vom maßgeblichen Ausschnitt der Dokumentation würde ggf. eine Kopie erstellt werden.

In Ihrem Fall benötigte eine Person im gehobenen Dienst für die vorbereitenden Arbeiten zur Aktenauskunft 120 Arbeitsminuten und eine Person im höheren Dienst 10 Arbeitsminuten. Entsprechend der Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung der Senatsverwaltung für Finanzen vom 19. Mai 2021 betrug der Durchschnittswert für den gehobenen Dienst 73,45 Euro und für den höheren Dienst 90,73 Euro. Es entstanden demnach Personalkosten in Höhe von 162,02 Euro.

Unter Beachtung des Gebührenrahmens wird für Ihre Aktenauskunft voraussichtlich eine Gebühr in Höhe von 162,02 Euro festzusetzten sein.

Im Falle einer Übersendung in Papierform belaufen sich die Fotokopierkosten gem. Tarifstelle 1004 lit. d) auf 0,15 € je Kopie bis Din A3, schwarzweiß, beziehungsweise für die Übersendung von Dateien per E-Mail 1,- bis 2,- Euro je Datei. Die Kosten sonstiger Fotokopien sowie für Ausdrucke u.Ä. sind gem. Tarifstelle 1001 zu berechnen (vgl. Anmerkungen zur Tarifstelle 1004).

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Schreiben lediglich um eine Vorabinformation und nicht um einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid handelt.

Sollten Sie sich zu meinen Ausführungen

bis zum o.g. Termin

nicht äußern bitte ich um Ihr Verständnis, dass ich von einer weiteren Bearbeitung absehe und davon ausgehe, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter aufrechterhalten.

Eine Stellungnahme kann auch an das o.g. Postfach erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

